

Schluss-Zusammenfassung eines Fachreferates des Landeswegewartes beim Fachwartetreffen des Wanderverbandes Hessen 2015.

Das Referat befasste sich mit faktischen und rechtlichen Gegebenheiten beim Zusammenleben/Zusammentreffen von Wanderern und Mountainbikern.

Für das Bundesland Hessen regelt die - seit der Neufassung des Hessischen Waldgesetzes 2013 - bestehende „Vereinbarung Wald und Sport“ hinreichend das Verhältnis der Waldnutzerguppen untereinander. Und „schwarze Schafe“, die sich an keine Regeln und Absprachen halten, wird es leider immer in allen Nutzergruppen des Waldes geben...



Das Problem „Wanderer -Mountainbiker“ erfordert im Prinzip lediglich eine den Verhältnissen angepasste Mischung aus nur 3 grundsätzlichen Elementen hinaus:

1

Gemeinsame Nutzung von ausreichend breiten Wegen:

Klare Kommunikation auf beiden Seiten!



Rad/Mountainbike von hinten:

sich rechtzeitig mit Klingel oder durch Zuruf ankündigen und Geschwindigkeit reduzieren. Mit unerwarteten Reaktionen von Kindern und Hunden rechnen.

Wanderer: linke Wegehälfte freimachen („*Radfahrer von hinten - rechts ran!!*“). >>> entsprechend ggf. auch beim Radfahrer von vorn...

Dafür sorgen, dass auch Kinder und Hunde sich nach rechts begeben (so etwas kann man vorher absprechen!)

2

Gemeinsame Nutzung von schmalen Wegen (wenn diese Begegnungen eher selten stattfinden) :

Gelassen bleiben - Anhalten - Ausweichen



Rad/Mountainbike bergab („Downhill“) von vorn oder von hinten: sich rechtzeitig mit Klingel oder durch Zuruf ankündigen und bis Schrittgeschwindigkeit reduzieren oder auch anhalten. Ein wirklich geübter Downhillfahrer kann das und verschmerzt das.

Wanderer: er ist am meisten gefährdet und kann am einfachsten ausweichen. Das ist keine Niederlage, sondern Vernunft!

3

Nutzung von schmalen Wegen, wenn diese von beiden Gruppen intensiv benutzt werden wollen/sollen:

Klare Trennung der Nutzergruppen!



Das können Radfahrer/Mountainbiker und Wanderer nicht mehr nur allein untereinander befriedigend lösen!

Eine der beiden Nutzergruppen muss das Feld der Anderen überlassen und dazu muss z.B. der Wanderverein beim Forst oder bei der Gemeinde aktiv werden, nicht nachlassen und alle Register ziehen, bis eine klare beschilderte Trennung erreicht ist. Nicht von Ablehnungen abschrecken lassen, sondern unbeirrt weiter den Zuständigen auf die Nerven gehen – oder den Wanderweg verlegen!

Gesetzestext des Hessischen Waldgesetzes vom 27.06.2013 (Auszug) :



§ 15

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.

2) Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird. Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.

(4) Fahren mit Kutschen ist im Wald auf Waldwegen gestattet, die eine Nutzbreite von mindestens 2 Metern aufweisen.

(5) Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Einer Zustimmung bedürfen insbesondere

1. das Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist,
2. das Reiten und das Radfahren auf Waldwegen, die nicht nach Abs. 3, § 16 Abs. 4 oder § 17 dafür freigegeben sind,
3. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften,
4. das Starten und Landen von motorgetriebenen Modellflugzeugen,
5. Veranstaltungen, wenn sie zu einer deutlichen Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen,
6. die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie
7. das Rauchen im Wald.

Die Zustimmung zu einer Nutzung nach Satz 1 zieht keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers über das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes geschuldete Maß nach sich.

(6) Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig.

(7) Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfang gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt.

(8) Den Bediensteten der Forstbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist das Begehen von Waldflächen oder das Befahren von Waldwegen und Straßen im Wald zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz, diesem Gesetz und aufgrund von diesem ergangener Verordnungen zu gestatten. Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 16
Vom Betreten ausgenommene Flächen,
Sperrung von Flächen und Wegen,
Entmischung

(1) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind

1. Verjüngungsflächen,
2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holzerntearbeiten und andere gefahrgeneigte Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen.

Radfahren, Reiten und Fahren mit Kutschen ist auf Rückegassen untersagt.

(2) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dürfen nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke sperren, wenn

1. und soweit Holzerntearbeiten sowie eintägige Gesellschaftsjagden dies erfordern,
2. eine erhöhte Waldbrandgefahr oder aus sonstigen Gründen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Waldbesucherinnen oder Waldbesucher besteht,
3. die zulässige Nutzung des Grundstücks sonst erheblich behindert oder eingeschränkt würde, insbesondere wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird,
4. dies zum Schutz von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern vor Gefahren, die von einer bestimmten Benutzung ausgehen, erforderlich ist und das Betretungsrecht der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich beschränkt wird,
5. wissenschaftliche Versuche dies erfordern,
6. dies aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die Sperrung soll ihrem Zweck entsprechend befristet erfolgen und ist, außer im Falle des Satzes 1 Nr. 1, der Forstbehörde in der Regel drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Sperrung spätestens binnen drei Tagen nach der Sperrung anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Sperrung untersagen, wenn sie im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse das Betretungsrecht unverhältnismäßig einschränken würde.

(3) Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart sperren, wenn

1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern besteht,
2. durch die erhöhte Inanspruchnahme aufgrund dieser Nutzungen oder aus sonstigen Gründen
 - a) Beeinträchtigungen der Erholung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern oder
 - b) Schäden an Waldwegen oder Waldflächen

zu befürchten sind. Die Entscheidung hat im Benehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer sowie der betroffenen Gemeinde zu ergehen.

(4) Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für einzelne Benutzungsarten sperren oder einzelne Benutzungsarten nur beschränkt zulassen, wenn dies

1. zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher aufgrund der örtlichen Verhältnisse,
2. zum Ausgleich der Interessen der Erholungsuchenden,
3. zur Wahrung schützenswerter Interessen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers oder
4. zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs

erforderlich ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 **Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und** **Wanderwegen**

Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer haben Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie von Wegetafeln zu dulden, die von Vereinigungen oder Körperschaften, die sich in besonderem Maße der Erholungsfunktion des Waldes widmen, mit Zustimmung der unteren Forstbehörde unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Naturparke angebracht werden. Eine einheitliche Beschilderung ist anzustreben. Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Mit den Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern ist die Anbringung abzustimmen. Das Betreten und Befahren gekennzeichnete Wege erfolgt nach den Maßgaben des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - „Runder Tisch Wald und Sport“

„Vereinbarung Wald und Sport“

HESSEN



HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Hessischer Städtetag
VERBAND KREISSTÄDTER UND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE IN HESSEN



Vereinbarung Wald und Sport

Verhaltensregeln im Wald

- Verhalte dich ruhig, rücksichtsvoll und vorsichtig.
- Schütze die Tiere und störe sie – insbesondere nachts – nicht.
- Schütze die Pflanzen und zerstöre sie nicht.
- Beschädige keine Bäume und keine Sämlinge.
- Nimm Rücksicht, wenn du anderen begegnest.
- Fahre und reite nur auf Wegen, passe deine Geschwindigkeit an und schone die Waldwege.
- Beschädige keine Erholungseinrichtungen, keine Sportanlagen und keine Langlaufloipen.
- Halte deinen Hund nahe bei dir oder an der Leine.
- Halte den Wald sauber und hinterlasse keinen Müll.
- Beachte Hinweisschilder und Absperrungen. Beschädige sie nicht.
- Halte dich an die speziellen Betretungsregelungen in Schutzgebieten.
- Achte auf Forstarbeiten und beachte Hinweise der Forstverwaltung.
- Steige nicht auf Hochsitze.
- Verhindere Waldbrände, mache kein Feuer und rauche nicht im Wald.
- Schaue nicht weg bei Fehlverhalten.



Unterzeichnung
 Die Partner des „Runder Tisch Wald und Sport“ unterstützen diese Vereinbarung
 Köln, Aachen, den 10. Juli 2010
 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Hessischer Waldbesitzerverband e.V.: Marc Brüll
 Hessischer Grundbesitzerverband e.V.: Wolfgang Müller
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: Hilmar Krumm
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: Abelgottfried B.
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: J. Löffler
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: Waldemar Kuhn
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: Ulrich
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: R. Müller
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: John Maus
 Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.: ...

Hessischer Skiverband e.V.: Don Engel
 Hessischer Leichtathletik-Verband e.V.: Thomas Feyh
 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. -
 Landesverband Hessen e.V.: Sander
 Vereinigung der Freizeitsportler und -fahrer in
 Deutschland e.V. - Landesverband Hessen
 e.V.: Björn F. J.
 Pferdesportverband Hessen e.V.: ...
 Kuratorium Sport und Natur e.V.: ...
 Wanderverband Hessen e.V.: ...
 Deutsche Wanderjugend im Verband Deutscher
 Gebirgs- und Wandervereine e.V.: Jörg Beitra
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 e.V.: ...

Naturschutzbund Deutschland
 Landesverband Hessen e.V.: ...
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 Landesverband Hessen e.V.: ...
 Naturfreunde Deutschlands
 Landesverband Hessen e.V.: ...
 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und
 Naturschutz e.V.: ...
 Hessischer Bauernverband e.V.: ...
 Landesjagdverband Hessen e.V.: ...
 Hessischer Forstverein e.V.: ...
 ... der Baufragen der Hessischen
 Regierung für Menschen mit Behinderungen: ...
 Betrieb Hessen-Forst: ...

Hessischer Radfahrer-Verband e.V.: John K. Maus
 Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.: ...

Wanderverband Hessen e.V.: ...
 Deutsche Wanderjugend im Verband Deutscher
 Gebirgs- und Wandervereine e.V.: Jörg Beitra

